

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt öffentlichen Rechts (WBD-AöR)

Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen der Auftraggeberin. Abweichende Bedingungen der Auftragnehmerin erkennt die Auftraggeberin nicht an, es sei denn, die Auftraggeberin stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

I. Bestellungen

1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Auftraggeberin schriftlich erteilt werden.
2. Ohne vorheriges Angebot erteilte Bestellungen gelten als Angebot der Auftraggeberin, an das diese zwei Wochen ab Datum der Bestellung gebunden ist.
3. Von der Auftragnehmerin im Geschäftsverkehr mit der Auftraggeberin verwendete Unterlagen müssen aufweisen: Bestellnummer, Kommissionsnummer, Werk, Empfangsstelle, vollständige Artikeltext / Leistungsbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie Ust-ID-Nr. (bei Einfuhr aus der EU). In Rechnungen ist ferner die allgemeine Steuernummer anzugeben.

II. Preise

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Nettopreise sind bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
2. Die Preise sind Festpreise bis zur Lieferung / Leistungserfüllung. Sie schließen alles ein, was die Auftragnehmerin zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht zu bewirken hat.

III. Leistungsumfang

1. Zum Leistungsumfang gehört u.a., dass
 - die Auftragnehmerin der Auftraggeberin das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein;
 - der Auftragnehmerin alle Nutzungsrechte übertragen werden, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch die Auftraggeberin oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzsertifikate, Marken, Gebrauchsmuster, erforderlich sind.
2. Soll vom vereinbarten Leistungsumfang abgewichen werden, so ist die Auftragnehmerin nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung durch die Abteilung "Einkauf WBD-AöR" vor der Ausführung getroffen wurde.
3. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen ist die Auftraggeberin berechtigt, diese zu Lasten der Auftragnehmerin zurückzuweisen.

IV. Qualität

Die Auftragnehmerin hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Sie hat Aufzeichnungen, insbesondere über ihre Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese der Auftraggeberin auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

V. Lieferfristen / Liefertermine

1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt die Auftraggeberin zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit. Gründe, die zu einer Fristüberschreitung führen, hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Überschreitet die Auftragnehmerin die vereinbarte Liefer- oder Leistungsfrist, so gerät sie auch ohne Mahnung in Verzug und die Auftraggeberin ist berechtigt, nach freier Wahl Nacherfüllung und Schadenersatz wegen Pflichtverletzung oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und / oder von der Bestellung zurückzutreten.

VI. Anlieferung und Lagerung

1. Zu liefern ist frachtfrei einschließlich Verpackung an die jeweils vereinbarte Lieferanschrift. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in dreifacher Ausführung beizufügen.
2. Ist ausnahmsweise ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart, so übernimmt die Auftraggeberin nur die jeweils günstigsten Frachtkosten.
3. Die angegebenen Versandanschriften sind zu beachten. Die Ablieferung an einer anderen als der von der Auftraggeberin bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang für die Auftragnehmerin, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Die Auftragnehmerin trägt die Mehrkosten der Auftraggeberin, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
4. Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
5. Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf einer geeichten Waage festgestellte Gewicht maßgebend.
6. Soweit die Auftragnehmerin auf Rücksendung der für die Lieferung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt die Auftraggeberin die Verpackung auf Kosten der Auftragnehmerin; in diesem Falle erlischt der Anspruch der Auftragnehmerin auf Rückgabe der Verpackung.

7. Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Leistungserbringung auf dem Gelände der Auftraggeberin darf nur nach Absprache mit der Auftraggeberin auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt die Auftragnehmerin bis zum Gefahrenübergang die volle Verantwortung und Gefahr.
8. Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge zu beachten.
9. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den aktuell gültigen Vorschriften der Eisenbahnen zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklarierung entstehen, gehen zu Lasten der Leistungserbringerin.
10. Den Empfang von Sendungen hat sich die Leistungserbringerin von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.

VII. Abtretung

Die Auftragnehmerin ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrages, wie auch ihre vertraglichen Ansprüche, weder ganz noch teilweise auf Dritte zu übertragen.

Untertierlieferanten der Auftragnehmerin sind der Auftraggeberin auf Wunsch namentlich zu benennen.

VIII. Kündigung

1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist sie verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen und / oder Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und geleistete Arbeit angemessen zu vergüten. Weitergehende Ansprüche der Auftragnehmerin sind ausgeschlossen.
2. Die Auftraggeberin ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn u. a. über das Vermögen der Auftragnehmerin das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder die Auftragnehmerin die Zahlungen einstellt. Die Auftraggeberin hat das Recht, Material und / oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

IX. Rechnungserstellung, Zahlung, Aufrechnung

1. Rechnungen sind gesondert unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums und der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer einzureichen.
2. Zahlung leistet die Auftraggeberin wahlweise innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.
3. Ist die Leistung bei Rechnungslegung noch nicht erfüllt, beginnen die in Ziffer 1 genannten Zahlungsfristen mit der Erfüllung.
4. Die Auftragnehmerin kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
5. Die Auftraggeberin ist berechtigt, gegen die Forderungen, die der Auftragnehmerin gegen die Auftraggeberin zustehen, mit allen Forderungen aufzurechnen, die der WBD-AöR zum Zeitpunkt der Verrechnung gegen die Auftragnehmerin zustehen.
6. Die Rechnung ist zweifach dem Bereich "WBD-AöR-Rechnungsprüfung" der Auftraggeberin einzureichen.

X. Ansprüche aus Mängelhaftung

1. Die Auftragnehmerin steht dafür ein, dass ihre Lieferung / Leistung die vorgeschriebene Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt.
2. Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfanges oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.
3. Die Kosten der Abnahme gehen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, zu Lasten der Auftragnehmerin.
4. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Die Auftragnehmerin verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 337, 381, Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.
5. Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat die Auftragnehmerin unverzüglich zu beseitigen, so dass der Auftraggeberin keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten (z.B. Frachten) trägt die Auftragnehmerin. Sollte die Auftragnehmerin nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen, die Leistung nicht vertragsgemäß durchführen oder liegt ein dringender Fall vor, so ist die Auftraggeberin berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Auftragnehmerin durchzuführen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.
6. Bei Bestellungen von Bauleistungen gelten abweichend von den v. g. Regelungen die VOB/B sowie die ergänzenden Vertragsbedingungen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen / Leistungen ist die von der Auftraggeberin in der Bestellung bezeichnete Empfangsstelle.

2. Gerichtsstand für alle sich aus einem Auftrag ergebende Streitigkeiten ist Duisburg, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

XII. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

XIII. Verbot der Werbung / Geheimhaltung

1. Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels der Auftraggeberin zu Werbezwecken bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.
2. Die Auftragnehmerin wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei der Auftraggeberin und ihren Kunden, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Auftraggeberin bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Sie wird ihren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XIV. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Einkaufsbedingungen im Übrigen voll wirksam.

XV. Datenschutz

Die Auftraggeberin weist gemäß § 13 Abs. 2 DSG NRW darauf hin, dass Sie etwaige, durch die Auftragnehmerin übermittelte personenbezogene Daten auf der Grundlage des DSG NRW speichern wird, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Auftraggeberin erforderlich ist.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten, einschließlich der schriftlichen Verpflichtungen der Mitarbeiter und aller mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen nach § 6 DSG NRW, § 5 BDSG. Alle Ihr im Rahmen des Auftrags (incl. Angebotseinholung, Ausschreibung, Durchführung) zugänglichen Informationen unterliegen der Diskretion, Geheimhaltung und Vertraulichkeit. Näheres regelt eine gegebenenfalls gesondert abzuschließende Vereinbarung zum Datenschutz.